

„Einstimmige“ Beschlusszurückweisung

Anwälte sind meist nicht einer Meinung. Aber über eines besteht Einigkeit: § 522 II ZPO ist verfehlt. Deshalb ist erfreulich: Die Diskussion um § 522 II ZPO kommt nicht zur Ruhe.



Zunächst hatte die FDP-Fraktion im vergangenen Jahr die Einführung einer Rechtsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss unter Streichung von § 522 III ZPO befürwortet. Der Gesetzentwurf wurde in dieser Fassung nicht weiterverfolgt. Im Juli 2010 fand unter Beteiligung des niedersächsischen Justizministers eine von der Universität Hannover veranstaltete Podiumsdiskussion statt. Man wollte dem Berufungsführer die Möglichkeit eröffnen, nach Eingang einer Hinweisverfügung auf einen möglichen Beschluss nach § 522 II ZPO die mündliche Verhandlung zu erzwingen, allerdings verbunden mit einem doppelten Gerichtskostenrisiko für den Fall, dass nach mündlicher Verhandlung die Berufung erfolglos bleibt. Bei einer Podiumsdiskussion in Hamburg im Oktober 2010 unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums wurden Überlegungen zu einem Referentenentwurf vorgestellt. Sie sehen die Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss vor.

Einigkeit besteht also auch über den Kreis der Anwaltschaft hinaus: Der gegenwärtige Rechtszustand ist unbefriedigend. Die Vorschrift wird entgegen ihrem Wortlaut nach Ermessen gehandhabt. Wer in Karlsruhe, Düsseldorf oder Bremen prozessiert, hat Glück: § 522 II ZPO wird dort selten angewendet. Anders ist es etwa in Bayern, Thüringen und dem Saarland. Das Bundesjustizministerium verspricht sich von der Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Rechtsvereinheitlichung.

Der Vorschlag ist besser als die gegenwärtige Lösung mit dem Ausschluss jeden Rechtsmittels nach § 522 III ZPO. Aber: Die Gerechtigkeitsdefizite der „einstimmigen“ Beschlusszurückweisung würden vielleicht gemildert, jedoch nicht beseitigt. Die uneinheitliche Handhabung wird bleiben, auch wenn der zwingende Charakter der Vorschrift durch eine minimale Textänderung betont werden soll. Inzwischen liegt auf der Hand: Die Praxis der Beschlusszurückweisung geht zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit und der Transparenz der Rechtsprechung. Beides muss durch die Zivilprozessordnung gesichert sein. Sonst schafft sie sich selbst ab. Es bleibt zu hoffen, dass sich die bessere Alternative durchsetzt: Vollständige Streichung des § 522 II ZPO.

Rechtsanwalt beim BGH Professor Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe